

# Verordnung

## des Landkreises Zwickauer Land zur Festsetzung des Naturdenkmals „Halde 11“ in der Gemeinde Reinsdorf im Landkreis Zwickauer Land

Aufgrund von § 21 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995, S. 106) hat der Kreistag des Landkreises Zwickauer Land mit Beschluß vom 12. September 1996, Beschluß-Nr.: 231/96/I, folgende Verordnung erlassen:

### § 1 Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Reinsdorf im Landkreis Zwickauer Land wird als Naturdenkmal festgesetzt. Das Naturdenkmal führt die Bezeichnung „Halde 11“.

### § 2 Schutzgegenstand

- (1) Das Naturdenkmal hat eine Größe von ca. 0,68 ha.
- (2) Das Naturdenkmal umfaßt auf dem Gebiet der Gemeinde Reinsdorf einen Teil des Grundstückes Flurstücksnummer 635/4 der Gemarkung Reinsdorf.
- (3) Die Grenzen des Naturdenkmals sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Zwickauer Land vom 12. September 1996, Ausgabe 1992 im Maßstab 1:10000 (Anlage 1) mit einer durchgezogenen Linie rot eingetragen und in einer Flurkarte (Ausgabe August 1995) im Maßstab 1:2730 (Anlage 2) mit einer durchgezogenen bzw. unterbrochenen Linie rot eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linieneaußenkante. Die Karten (Anlage 1 und 2) sind Bestandteil der Verordnung.
- (4) Die Verordnung mit Karten wird im Landratsamt Zwickauer Land, Sitz Werdau, untere Naturschutzbehörde in 08056 Zwickau, Werdauer Str. 7, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### § 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Sicherung und Erhaltung des Naturdenkmals aus folgenden Gründen:

1. zur Erhaltung und langfristigen Sicherung der Erstbesiedlerflora der Halde 11;
2. zur Erhaltung der mageren, alkalischen Rohbodenverhältnisse und des lückigen Birkenvorwaldes;
3. zur Erhaltung der Gehölzslume am Haldenfuß zur Erosionsvermeidung und als Nahrungs-, Rast- und Brutraum der Waldsaumfauna;
4. zur Sicherung von Ausbreitungsmöglichkeiten des umfassenden Orchideenvorkommen-Braunroter Sitter (*Epipactis atrorubens*) auf dem Haldenplateau;
5. zur Erhaltung des trocken-warmen Haldenplateaus als Refugium wärmeliebender Insektenarten des Offenlandes;
6. zur Sicherung vor Bodenverfälschungen, Bodenab- und -aufträgen jeder Art.

### § 4 Verbote

- (1) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können, sind verboten.
- (2) Im Naturdenkmal ist insbesondere verboten:
  1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten, zu ändern, abzurechen oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
  2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen, ober- oder unterirdisch, zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
  3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern oder verändern können, wie insbesondere das Abbauen von Bodenbestandteilen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen sowie Aufschüttungen, Abgrabungen Auffüllungen oder Ablagerungen;

4. jegliche Abfälle oder sonstige Materialien zu lagern oder zu behandeln;
5. Straßen und Wege zu verlassen;
6. Hunde frei laufen zu lassen;
7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, diese mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
11. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
12. Feuerstellen zu errichten und Flächen abzubrennen;
13. Lärm zu verursachen, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuß zu beeinträchtigen;
14. Anwendung von Pflanzenschutz- und Pflanzenbehandlungsmitteln sowie Schädlingsbekämpfungsmitteln oder anderen chemischen Mitteln.

### § 5 Zulässige Handlungen

Der § 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Nachsuche bei einer ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, auch durch brauchbare Jagdhunde;
2. für wissenschaftliche Forschungen und Bestandsaufnahmen;
3. für Pflegemaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
4. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;

### § 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

### § 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Naturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlung vornimmt.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Werdau, den 02. Oktober 1996

Otto  
Landrat

